

## Reisebedingungen des VbA – Selbstbestimmt Leben e.V.

Sehr geehrte Kunden,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen und dem VbA – Selbstbestimmt Leben e.V., im Buchungsfall zustande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

### 1. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des Kunden

#### 1.1. Für alle Buchungswege gilt:

a) Grundlage des Angebotes von VbA - Selbstbestimmt Leben e.V. und der Buchung des Kunden sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von Selbstbestimmt Leben e.V. für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

b) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von VbA - Selbstbestimmt Leben e.V. vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von VbA - Selbstbestimmt Leben e.V. vor, an das VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. für die Dauer von 14 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

c) Die von VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

d) Der Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, per SMS oder per Telefax erfolgt, gilt:

a) Solche Buchungen (außer mündliche und telefonische) sollen mit dem Buchungsformular von VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. erfolgen (bei E-Mails durch Übermittlung des ausgefüllten und unterzeichneten Buchungsformulars als Anhang). Mündlich und tele-phonisch werden grundsätzlich nur Reservierungen vorgenommen werden, die erst durch Übermittlung des ausgefüllten Buchungsformulars durch den Kunden dann zu verbindlichen Buchungen werden. Mit der Buchung bietet der Kunde VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der Kunde 12 Werktage gebunden.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben zu deren Inhalt entsprechende Reisebestätigung in Textform übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3. VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

### 2. Bezahlung

2.1. VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeld-absicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungs-scheines eine Anzahlung in Höhe von 15 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 21 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 7 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer 21 Tage als vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

2.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

### 3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2. VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprach-nachricht)

klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten

### 4. Preiserhöhung; Preissenkung

4.1. VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit

a) eine Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,

b) eine Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafen-gebühren, oder

c) eine Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse sich unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

4.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

4.3. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach 4.1a) kann VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

\*Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

\*Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. vom Kunden verlangen.

b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. 4.1b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. 4.1c) kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. verteuert hat

4.4. VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. ist verpflichtet, dem Kunden/Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in 4.1 a) - c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. führt. Hat der Kunde/Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. zu erstatten. VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die tat VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. sächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. hat dem Kunden /Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

4.5. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig.

4.6. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

### 5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber unter VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. der vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

5.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. den Anspruch auf den Reisepreis. Statt dessen kann VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Unter Beachtung des Zeitpunktes des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden bei VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. wird die pauschale Entschädigung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet. Dieser Ersatzanspruch wird pauschaliert.

- bis 60 Tage vor Reisebeginn eine Buchungs- und Bearbeitungsgebühr von 15% des Gesamtpreises

- 59. – 31. Tag vor Reisebeginn 30% des Gesamtpreises

- 30. – 15. Tag vor Reisebeginn 55% des Gesamtpreises

- 14. – 8. Tag vor Reisebeginn 70 % des Gesamtpreises

7.- 1. Tag vor Reisebeginn 80 % des Gesamtpreises  
- 1 Tag vor Reisebeginn, bzw. bei Nichterscheinen oder Storno am  
Anreisetag 90% des Gesamtpreises  
- bei Reisen, die mit dem Kauf von Eintrittskarten verbunden sind (Musical, Oper  
etc.) bis zum 31. Tag vor Reisebeginn 30%, ab dem 30..Tag vor Reisebeginn 70%  
des Gesamtpreises, ab dem 14. Tag 80 % des Gesamtpreises  
5.3. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, VbA – Selbstbestimmt Leben  
e.V. nachzuweisen, dass VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. überhaupt kein oder ein  
wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von VbA – Selbstbestimmt  
Leben e.V. geforderte Entschädigungspauschale.  
5.4. VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. behält sich vor, anstelle der vorstehenden  
Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit VbA –  
Selbstbestimmt Leben e.V. nachweist, dass VbA – Selbstbestimmt Leben e.V.  
wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale  
entstanden sind. In diesem Fall ist VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. verpflichtet,  
die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten  
Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der  
Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.  
5.5. Ist VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. infolge eines Rücktritts zur Rück-  
stattung des Reisepreises verpflichtet, hat VbA – Selbstbestimmt Leben e.V.  
unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rück-  
trittserklärung, zu leisten.  
5.6. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB von VbA –  
Selbstbestimmt Leben e.V. durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu  
verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem  
Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen  
unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie VbA –  
Selbstbestimmt Leben e.V. 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.  
5.7. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Ver-  
sicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird  
dringend empfohlen.

6. Umbuchungen  
6.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen  
hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der  
Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart oder sonstiger Leistungen  
(Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist,  
weil keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen VbA –  
Selbstbestimmt Leben e.V. gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden  
gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den  
übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen,  
kann VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. bei Einhaltung der nachstehenden Fristen  
ein Umbuchungsentgelt vom Kunden pro von der Umbuchung betroffenen  
Reisenden erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im  
Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt jeweils bis zu dem  
Zeitpunkt des Beginns der zweiten Stornostaffel der jeweiligen Reiseart gemäß  
vorstehender Regelung in Ziffer 5 €25.- pro betroffenen Reisenden.  
6.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen,  
können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom  
Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger  
Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen,  
die nur geringfügige Kosten verursachen.

7. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl  
7.1. VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. kann bei Nichterreichen einer  
Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:  
a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der  
Rücktrittserklärung von VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. beim Kunden muss in  
der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.  
b) VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste  
Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.  
c) VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die  
Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen  
Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.  
d) Ein Rücktritt von VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. später als 3 Wochen vor  
Reisebeginn ist unzulässig.

7.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den  
Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 5.6. gilt entsprechend.

## 8. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

8.1. VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. kann den Pauschalreisevertrag ohne  
Einhaltung einer VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. Frist kündigen, wenn der  
Reisende ungeachtet einer Abmahnung von VbA – Selbstbestimmt Leben e.V.  
nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die  
sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das  
vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von  
Informationspflichten von VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. beruht.

8.2. Kündigt VbA – Selbstbestimmt Leben e.V., so behält den Anspruch auf den  
Reisepreis; VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. muss sich jedoch den Wert der  
ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die VbA –  
Selbstbestimmt Leben e.V. aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in  
Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den  
Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

## 9.1. Reiseunterlagen

Der Kunde hat VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. oder seinen Reisevermittler, über  
den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die  
notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der  
von VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. mitgeteilten Frist erhält.

## 9.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

a) Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der Reisende  
Abhilfe verlangen.  
b) Soweit VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. infolge einer schuldhaften Unterlassung  
der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder  
Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach §  
651n BGB geltend machen.

c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter  
von VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein  
Vertreter von VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. vor Ort nicht vorhanden und  
vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reismängel an VbA – Selbstbestimmt  
Leben e.V. unter der mitgeteilten Kontaktstelle von VbA – Selbstbestimmt Leben  
e.V. zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von VbA –  
Selbstbestimmt Leben e.V. bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reise-  
bestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem  
Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis  
bringen.

d) Der Vertreter von VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. ist beauftragt, für Abhilfe zu  
sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche  
anzuerkennen.

## 9.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der  
in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651i BGB  
kündigen, hat er VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. zuvor eine angemessene Frist  
zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von VbA –  
Selbstbestimmt Leben e.V. verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe  
notwendig ist.

## 10. Beschränkung der Haftung

10.1. Die vertragliche Haftung von VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. für Schäden,  
die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit  
resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen  
Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach  
dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser  
Haftungsbeschränkung unberührt.

10.2. VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. haftet nicht für Leistungsstörungen,  
Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als  
Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Vermittelte Ausflüge,  
Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in  
der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe  
der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen  
so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den VbA – Selbstbestimmt Leben  
e.V. Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von sind und  
getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben  
hierdurch unberührt.

10.3. VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. haftet jedoch, wenn und soweit für einen  
Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder  
Organisationspflichten von VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. ursächlich geworden  
ist.

## 11. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende  
gegenüber VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. geltend zu machen. Die  
Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die  
Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung in  
Textform wird empfohlen.

## 12. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

12.1. VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. wird den Kunden/Reisenden über allgemeine  
Pass- und Visaeinreisevorschriften sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des  
Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von  
gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl.  
Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

12.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich  
notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das  
Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung  
dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu  
Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn VbA – Selbstbestimmt Leben  
e.V. nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

12.3. VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und  
den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn  
der Kunde VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. mit der Besorgung beauftragt hat, es  
sei denn, dass VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. eigene Pflichten schuldhaft verletzt  
hat.

## 13. Rechtswahl und Gerichtsstand

13.1. Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der  
Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte  
Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und die VbA –  
Selbstbestimmt Leben e.V. ausschließliche Geltung des deutschen Rechts  
vereinbart. Solche Kunden/Reisende können VbA – Selbstbestimmt Leben e.V.  
ausschließlich an deren Sitz verklagen.

13.2. Für Klagen von gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreise-  
vertrages VbA – Selbstbestimmt Leben e.V., die Kaufleute, juristische Personen des  
öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder  
gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder VbA – Selbstbestimmt Leben  
e.V. deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung  
nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von vereinbart.

Reiseveranstalter ist : VbA – Selbstbestimmt Leben e.V. Westendstr. 93, 80339  
München, VR 13225, Tel: 0151-67447408, Email: reisedienst@vba-muenchen.de  
Geschäftsführender Vorstand: Andreas Vega

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; Bundesverband  
Deutscher Omnibusunternehmer e. V. und Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart |  
München, 2017.

Stand dieser Fassung: Dezember 2017